

Schützenverein Ilmtaler Gumpersdorf



Vereinssatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

- 1) Der Verein führt den Namen

" **I l m t a l e r** " Gumpersdorf e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in **Eichenstrasse 18** 86567 Hilgertshausen.
- 3) Die Schützengesellschaft ist Mitglied im BSSB.
- 4) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Schützengesellschaft:

- 1) Zweck dieses Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des

" **S c h i e ß s p o r t s** " .

und das damit verbundene Brauchtum.

Dabei wird die Pflege der körperlichen Ertüchtigung wie:

- Körpertraining - Schießtraining - isometrisches Training
- mentales Training - verfolgt.

Die Jugendarbeit wird durch die Pflege dieses Sports gefördert und dient dadurch der Geselligkeit, der Kameradschaft und dem Gemeinwohl.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft und Organisation:

- 1) **Mitglied kann jede Person ab Geburt werden.**
- 2) Die Mitgliedschaft muß durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Bei Jugendlichen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3) Die Vorstandschaft entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.
- 4) Die Schützengesellschaft kann alle Schießarten betreiben, wie: - LG - Zi. Stu. - KK – Luftpistole - Bogen - Böller -Trap - Armbrust - u.s.w.
Die jeweiligen Abteilungen sind der Gesellschaft zugeordnet.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß, bzw. bei Auflösung des Vereins.
- 6) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Vierteljährlichen Kündigungsfrist - zum Ende eines Geschäftsjahres – erfolgen und ist dem Vorstand **ausdrücklich** schriftlich zu erklären
- 7) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen werden, wenn er trotz mehrmaliger Anmahnung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder das Interesse schädigt bzw. gefährdet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 1) Jedes Mitglied hat ab dem 16. vollendeten Lebensjahr ein Stimmrecht.
Jedes Mitglied hat ein Anrecht, die Einrichtungen der Schützengesellschaft zu benutzen.
Jedes Mitglied hat vom 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
- nur zur Generalversammlung - durch einen gesetzlichen Vertreter ein Stimmrecht, wenn es um Jugendprobleme geht. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes; auch sind sie von der generellen Beitragsleistung befreit.
- 2) Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, sich an die Satzung zu halten. Die sportlichen Bestrebungen und die Interessen der Gesellschaft sind zu unterstützen
- Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu befolgen,
- die Schießordnung des BSSB ist einzuhalten,
- die pflegliche Behandlung der Einrichtung, der Geräte und der Waffen ist unbedingt einzuhalten und zu beachten.

§ 5

Beitrag:

- 1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) **Der Beitrag ist im ersten Viertel des neuen Geschäftsjahres zu entrichten.**

§ 6

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist gleichzeitig das Rechnungsjahr. (01. Januar bis 31. Dezember)

§ 7

Austritt:

- 1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.
- 2) Die Kündigung muß 1/4 Jahr vor Beginn des neuen Geschäftsjahres erfolgen.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an der Schützengesellschaft "Ilmtaler" - Gumpersdorf.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit:

- 1) Jede Tätigkeit für die Schützengesellschaft ist **ehrenamtlich**.
- 2) Die Mittel der Schützengesellschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützengesellschaft. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Mitglieder, die im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz sind dürfen Zuwendungen aus den Mitteln der Schützengesellschaft erhalten. Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 9

Ausschluß:

- 1) Der Ausschluß kann (siehe § 3 (6)) oder muß geschehen durch unehrenhaftes Verhalten - Nichtbezahlung des Beitrages - grobe Verstöße gegen die Satzung - schwere Schädigung des Ansehens der Schützengesellschaft - Nichteinhaltung der Schießordnung - absichtliches beschädigen der vereinseigenen Einrichtungen, Geräten und Waffen - unsportliches Verhalten.
- 2) Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 3) Nach der schriftlichen Erklärung des Bescheides kann innerhalb von vier Wochen das Mitglied einen Ehrenrat anrufen.
- 4) Der Ehrenrat (fünf Mitglieder, jedoch kein Vorstandsmitglied) kann - nach Würdigung der Tatsachen - der Mitgliederversammlung berichten.
- 5) Nur die Mitgliederversammlung kann einen Ausschluß rückgängig machen.

§ 10

Organe:

- 1) Das Schützenmeisteramt
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 11

Schützenmeisteramt:

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem

- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister
- Kassenverwalter (zugl. Kassier)
- Schriftführer
- Abteilungsleiter der Unterabteilungen

Die beiden Schützenmeister sind "**Vorstand**" im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft **gerichtlich und außergerichtlich**. Der 2. (zweite) Schützenmeister hat jedoch nur Einzelvertretungsbefugnis im Falle der Verhinderung des 1. (ersten) Schützenmeisters.

§ 12

Die Mitgliederversammlung:

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom ersten Schützenmeister bzw. vom zweiten Schützenmeister einberufen.
- 2) Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung mit mindestens 10-tägiger Frist, über Vereinsprogramm, Aushangkasten am Vereinslokal und über Tagespresse zu erfolgen.
- 3) Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 1. Rechenschafts- und Kassenbericht des Schützenmeisteramtes
 2. Entlastung des Schützenmeisteramtes und der Revisoren
 3. Vertrauensfragen des Schützenmeisteramtes und der Revisoren
 4. Wahl des Schützenmeisteramtes und der Revisoren
 5. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 6. Außerordentliche Umlagen und Aufwandsentschädigungen
 7. Satzungsänderungen
 8. Auflösung der Schützengesellschaft
- 4) Eine Mitgliederversammlung ist vom 1. Schützenmeister, bzw. vom 2. Schützenmeister einzuberufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder **schriftlich** vom ihm fordert. Die Einberufungsfrist kann bei **wichtigen Gründen auf 3 (drei) Tage** verkürzt werden.
- 5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. bzw. der 2. Schützenmeister, oder ein vom Schützenmeisteramt Beauftragter.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Abstimmungen:

- 1) Bei Wahlen und Beschlußfassungen erfolgt dies mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag beschließt die Versammlung geheime und schriftliche Abstimmung.
- 3) Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung **muß in ihren Wortlaut** bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14

Einsetzen von Ausschüssen:

- 1) Das Schützenmeisteramt kann - wenn erforderlich - einen Ausschuß einberufen.
- 2) Das sind: Rechtsausschuß - Sportausschuß - Bauausschuß - usw.
- 3) Die Ausschüsse sind nur beratender Natur.

§ 15

Revisoren und Revision:

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren.
- 2) Sie haben in eigener Verantwortung jährlich einmal die Kassen-, Geschäfts- und Buchführung zu prüfen.
- 3) Alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und gegebenenfalls der Ausschüsse haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

§ 16

Auflösung der Schützengesellschaft "Ilmtaler" - Gumpersdorf e.V.:

- 1) Die Auflösung der Schützengesellschaft kann durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Der Beschluß bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder der Vereins (Schützenges.) umfassen muß.
- 3) Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so entscheidet eine zu diesem Zweck - frühestens 3 Wochen - erneut einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Hilgertshausen zu verwenden hat.

§ 17

Dachorganisation:

- 1) Die Schützengesellschaft "**Ilmtaler**" - Gumpersdorf ist im Bayerischen Sportschützenbund = **BSSB** = - Bezirk Oberbayern integriert.
- 2) Die Mitglieder - (schießende Mitglieder) - sind beim BSSB mit einer Sportunfall-Haftpflichtversicherung versichert.
- 3) Schießende **Nichtmitglieder** sind verpflichtet, eine Tagesversicherung abzuschließen.

Die Vorstandschaft (Schützenmeisteramt)

1. Schützenmeister Walter Probsdorfer

2. Schützenmeister Anton Kölbl

19 **der** 01
Schützengesellschaft
" Ilmtaler " Gumpersdorf e.V.